

Beschlussvorlage des Rechnungsprüfungsausschusses

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	08.11.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bielefeld zum 31.12.2016

Betroffene Produktgruppe

11 01 05 Rechnungsprüfung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1) Der Rat nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.**
- 2) Er stellt den Jahresabschluss 2016 fest und beschließt, dem Oberbürgermeister Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.**

Begründung:

Sachverhaltsdarstellung

Gemäß § 101 Absatz 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Organisationseinheit (§ 101 Absatz 8 GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den in seiner Sitzung am 25.09.2018 vorgelegten Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes inhaltsgleich zu Eigen gemacht.

Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss ist gemäß § 101 Absatz 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, und Ertragslage der

Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Gemäß § 101 Absatz 3, 4. und 5. Satz GO NRW soll die Beurteilung des Prüfungsergebnisses allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass Rat und Verwaltungsvorstand den Abschluss zu verantworten haben. Auf Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen.

Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss zeigt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertragslage und Finanzlage der Stadt Bielefeld. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen wurden beachtet.

In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtlage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Der Bestätigungsvermerk wird ohne Einschränkungen erteilt.

Aus Ersparnisgründen wird der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht in Papierform zur Verfügung gestellt. Er ist elektronisch im Ratsinformationssystem sichtbar.

(Pape)

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.